MARKT
OBERSTDORF

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 27 vom 03.11.2026
Dok-Nr. 230073 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Am Alten Steinachweg"
Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 967, 967/2 Tfl., 967/7, 967/8, 886, 886/2, 886/3 Tfl., 886/4, 886/5, 889/5, alle Gmkg. Oberstdorf, im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Am Alten Steinachweg"

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), erlässt der Markt Oberstdorf folgende Veränderungssperre als

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 967, 967/2 Tfl., 967/7, 967/8, 886, 886/2, 886/3 Tfl., 886/4, 886/5, 889/5, Gmkg. Oberstdorf.

§ 2
Rechtswirkungen, Ausnahmen

1. Zur Sicherung der Planung des Marktes Oberstdorf für den künftigen Planbereich dürfen:
 a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde.

§ 3
Inkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird gemäß § 18 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Oberstdorf, 30.10.2026
MARKT OBERSTDORF

gez.
Chantalle Schubert
Erste Bürgermeisterin

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.